

# RS Vwgh 1991/2/12 91/08/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

## Norm

VwGG §61 Abs1;

ZPO §63;

## Rechtssatz

Liegt eine ordnungsgemäß ausgeführte und anwaltlich unterfertigte Beschwerde bereits vor, so ist im Hinblick auf die Gebührenfreiheit (hier: nach § 70 AIVG) und darauf, daß eine (- gesetzlich nicht gebotene -) weitere anwaltliche Vertretung nicht notwendig erscheint, eine weitere Belastung des Antragstellers mit Verfahrenskosten nicht ersichtlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991080017.X03

## Im RIS seit

12.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)